OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606978/11/KPe/HUE**

Datum: **Linz, 14. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.07.2024, GZ: VStV/922300100160/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.07.2024, GZ: VStV/922300100160/2022, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 02.01.2022, 07:47 Uhr, in B__ auf der A7 bei Strkm 16,228, in Fahrtrichtung Süd mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) außerhalb des Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 47 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

I.2. Mit E-Mail vom 10.08.2024, sohin innerhalb der Beschwerdefrist, brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass auf dem vorgelegten Schaltbild zur Tatzeit zwar eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h zu sehen sei, nicht jedoch, welche Geschwindigkeitsbeschränkung nach 08:30 Uhr gefolgt sei, nachdem die Sichtweite laut Grafik mitunter schlechter geworden sei. Auffällig sei dabei, dass alle anderen Sensoren ab 08:30 Uhr bessere Sichtweiten gezeigt hätten als am Tatort. Weitere Darstellungen auf der vorgelegten Grafik seien nicht vollständig bzw. für den Bf nicht verständlich. Auch wäre das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden. Das Verkehrsmanagement der Verkehrsbeeinflussungsanlagen habe deshalb nicht einwandfrei funktioniert, weshalb eine objektive Nachvollziehbarkeit der diesbezüglichen Daten nicht vorliege.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 12.08.2024 (eingelangt am 19.08.2024) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Schaltbild der ASFINAG und der Stellungnahme der Landesverkehrsabteilung und in die verkehrstechnischen Stellungnahmen zur Frage einer Sichtbehinderung zur Tatzeit am Tatort. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil

bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.2.1 Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Datum/Zeit:	02.01.2022, 07:47 Uhr
Ort:	B__, A7, Strkm 16,228, Richtung Süd
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 47 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: […]"

II.2.2. Mit E-Mail vom 30.09.2024 ersuchte das Landesverwaltungsgericht den verkehrstechnischen Amtssachverständigen um Abgabe einer Stellungnahme zur Frage einer Sichtbehinderung zur Tatzeit am Tatort.

Eine erste Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen erfolgte per E-Mail am 10.10.2024, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 14.10.2024, mit dem Hinweis, dass aufgrund der schlechten Abbildqualität der Grafikdarstellung der Messwerte der Sichtweitensensoren um eine Übermittlung der dazugehörigen Excel-Datei gebeten werde, um eine endgültige Stellungnahme abgeben zu können.

Nach Anforderung dieser Excel-Datei am 14.10.2024 bei der Landesverkehrsabteilung, abgesendet am 16.10.2024, erfolgte am 29.10.2024 die Übersendung dieser Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht und daraufhin eine unmittelbare Weiterleitung an den Amtssachverständigen.

Das Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Frage einer Sichtbehinderung zur Tatzeit am Tatort wurde schlussendlich am 06.12.2024 erstellt und am 09.12.2024 dem Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Zur Wahrung des Parteiengehörs und zur Erörterung des verkehrstechnischen Gutachtens wurde vom Landesverwaltungsgericht noch eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, welche aufgrund des sehr engen Zeitfensters vor Eintritt des Strafbarkeitsverjährungszeitpunktes nicht mehr durchgeführt werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 31 Abs. 2 VStG ist gewahrt, wenn innerhalb dieser ein Straferkenntnis oder eine Strafverfügung erlassen wird. Für die Wahrung der Frist reicht nach der Rsp des VwGH, dass das Straferkenntnis rechtzeitig erlassen wurde. Tritt die Strafbarkeitsverjährung während des erstinstanzlichen Verfahrens ein, hat die Behörde das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2], § 31 Rz 13).

Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beachtlich ist. Dies bedeutet, dass das Verwaltungsstrafverfahren einschließlich dem Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht binnen der Verjährungsfrist abzuschließen ist. Gelingt dies nicht, haben die Verwaltungsbehörde im Wege der Beschwerdevorentscheidung bzw das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Insoweit kann auch bei einem knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist erlassenen verwaltungsbehördlichen Straferkenntnis durch die Erhebung einer Beschwerde allenfalls der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung herbeigeführt werden (*Stöger* in *Raschauer/Wessely,* Verwaltungsstrafgesetz zu § 31 Rz 8 mwN).

III.2. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat (§ 31 Abs 1 VStG). Aufgrund des dem Bf vorgeworfenen Tatzeitpunkts am 02.01.2022 begann die Frist für die Beurteilung der Strafbarkeitsverjährung auch mit 02.01.2022 zu laufen.

Die Strafbarkeitsverjährung ist daher mit Ablauf des 02.01.2025 eingetreten.

Aufgrund der sehr späten Entscheidung der belangten Behörde vom 15.07.2024, der Übermittlung des Behördenaktes an das Landesverwaltungsgericht am 12.08.2024 (eingelangt am 19.08.2024) und der Erstellungsdauer des erforderlichen Gutachtens des Amtssachverständigen am 06.12.2024 (eingelangt am 09.12.2024) konnte das Landesverwaltungsgericht das erforderliche Ermittlungs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr rechtzeitig abschließen, weshalb auch eine inhaltliche Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr möglich war.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner